



Pflichtenheft für die Baukommission

1. Gesetzliche Grundlage

Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt vom 10. Dezember 2016) sowie Art. 22 ff. der Gemeindeordnung (GO) vom 2. Dezember 2001.

2. Ziel der Kommission

Die Baukommission (BK) begleitet alle gemeindlichen Bauvorhaben im Hochbau (Neubau, Umbau, Sanierungen, Renovation) im Sinne des gemeindlichen Energieleitbildes und zwar von der Planungsphase bis zur Bauabrechnung. Sie trägt zur politischen Abstützung der Projekte bei und ist Bindeglied zwischen der Bevölkerung und dem Gemeinderat.

3. Aufgaben der Kommission

Die Kernaufgaben der BK sind, entsprechend dem Projekt, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Gemeinderat abzugeben:

- zum Bedürfnisnachweis
- zum Raumprogramm
- zur Machbarkeitsstudie mit Investitionsrahmen (Bandbreite)
- zu den Richtlinien für die weiteren Planungsschritte
- zum Vorprojekt und Projektierungskredit
- zum Bauprojekt und Baukredit
- zu allfälligen Zwischenberichten
- zur Bauabrechnung
- zu relevanten Termin- und Projektänderungen
- über Massnahmen zur Behebung von schwerwiegenden Qualitäts-, Kosten- oder Terminproblemen

Die BK gibt zu Geschäften, welche an die Gemeindeversammlung oder an die Urne kommen, gemäss Art. 25 der GO, schriftlich ihre Stellungnahme ab. Sie kann den Stimmberechtigten Anträge stellen.

Eine Sprecherin / ein Sprecher vertritt an der Gemeindeversammlung mündlich die mehrheitliche Meinung und Haltung der BK zu den vorgelegten Geschäften.

Weitere Aufgaben der BK sind:

- Delegation in Wettbewerbsgremien
- Zielvorgaben für Architekten und Fachplaner definieren, z.B. bauökologische Ziele, kostensparende Planung, bauliche Anforderungen, usw.

4. Zusammensetzung

Die BK ist eine ständige Kommission und besteht aus neun Mitgliedern. Bei der politischen Zusammensetzung werden das Parteiverhältnis im Gemeinderat und die Parteistärke in Prozenten im Kantonsrat (Stimmenanteil in % bei den Kantonsratswahlen für die Gemeinde Baar) berücksichtigt. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Parteien gewählt.

Als beratende Mitglieder sind der Bauvorstand, der Abteilungsleiter Planung / Bau und der Leiter Hochbau dabei. Weitere Mitarbeiter aus den verschiedenen Abteilungen oder externe Fachleute können bei Bedarf zur Beratung beigezogen werden.

Organisation

Die BK wird durch den Bauvorstand präsiert, in Abwesenheit durch seinen stellvertretenden Gemeinderat.

Der Präsident hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit dem Abteilungsleiter Planung / Bau und dem Leiter Hochbau
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat
- Sicherstellung des Informationsflusses zum Gemeinderat und zur Bevölkerung

Das Präsidium kann einem anderen Mitglied der Baukommission übertragen werden (Art. 24 GO). In diesem Fall ist die Vertretung der Kommission im Gemeinderat entsprechend zu Regeln.

In der Regel finden pro Jahr ca. 8 bis 10 Sitzungen statt.

Die Einladung mit den Traktanden ist durch den Leiter Hochbau in Absprache mit dem Bauvorstand und dem Abteilungsleiter spätestens 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Das Protokoll wird vom Leiter Hochbau oder seinem Stellvertreter geführt.

Das Protokoll wird in der Regel innert 10 Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt.

Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert 10 Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Als Sprecherin / Sprecher der Kommission wird ein stimmberechtigtes Mitglied der BK gewählt.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

5. Kommissionsgeheimnis / Ausstandspflicht

Gemäss § 13, Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes gilt:

„Den Mitgliedern von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie den gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist untersagt, Drittpersonen, anderen Gemeindebehörden oder kantonalen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschriften geheim zu halten sind. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine Auskunftspflicht, ein Auskunftsrecht oder eine Entbindung vom Amtsgeheimnis vorliegen.“

Informationen, welche die BK-Mitglieder zu gemeindlichen Bauvorhaben bekommen, dürfen bzw. sollen an ihren Parteivorstand weitergegeben werden. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der BK haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

6. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 22. Januar 2019.

Gemeinderat Baar


Walter Lipp
Gemeindepräsident


Andrea Bertolosi
Gemeindeschreiberin